



mit den Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna, Starkenberg
Jahrgang 18 Erscheinungsdatum: 03.08.2013 Ausgabe 08/2013

Die Gemeinde und ihre Vereine laden ein:

Dorffest Dobitschen 2013

16.08.2013 bis 17.08.2013

16.08.13

ab 17:00

- Volleyballturnier

ab 20:00

- Disco im Zelt mit Gastauftritt und

MODYSOO

17.08.13

ab 14:30

- ♥ Spiel und Spass mit unseren beliebten Kinderstationen
- ♥ Unterhaltung am Nachmittag bei Kaffee und Kuchen
- ♥ Kinderspass mit Musikus Jens
- ♥ Truck-Ziehen mit Geschicklichkeitsparcour

Truck-Ziehen am Abend

- viele Angebote an Getränken und Speisen
- Schausteller an beiden Tagen
- Wir freuen uns auf Sie, der FCD, der Feuerwehrverein die Gemeinde Dobitschen sowie der SV Eintracht Dobitschen e.V.

am Abend

Tanz im Zelt mit den
Klostermännern
&
Mr. Entertain

im DISCOZELT:

- ♫ Teenie-Disco bis 22:00 Uhr
- ♫ die Chartbreaker Dance Party
- ♫ Hits der 90'er

DISCOZELT

<https://www.facebook.com/Dobitschen>

– AMTLICHER TEIL –

Verwaltungsgemeinschaft

Beschlüsse der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ Mehna 2013

Tag	Nr.	Inhalt
10.07.2013	07/07/13	Nachtragshaushaltssatzung 2013
10.07.2013	08/07/13	Finanzplan für die Planungsjahre 2012 bis 2016 im Rahmen der Nachtragshaushaltssatzung 2013
10.07.2013	09/07/13	Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindereinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“
10.07.2013	10/07/13	Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“
10.07.2013	11/07/13	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“
11.07.2013	12/07/13	Dienstaufwandentschädigung der Gemeinschaftsvorsitzenden

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22.09.2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinden

Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig,
Mehna, Starkenberg (und deren Wahlbezirke)

wird in der Zeit vom 02.09.2013 bis 06.09.2013
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft

„Altenburger Land“, Zimmer 03, Dorfstraße 32, 04623 Mehna
(Ort der Einsichtnahme)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetzte eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. **Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.**

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 06.09.2013 bis 12.00 Uhr,
(16. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“,
Dorfstraße 32, 04626 Mehna

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01.09.2013
(21. Tag vor der Wahl)
eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis
195 Greiz - Altenburger Land

(Nummer und Name)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum**
(Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01.09.2013)
oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2013) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20.09.2013, 18.00 Uhr, bei der Gemeinde-
(2. Tag vor der Wahl)
 behörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich** von der Deutschen Post _____ unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mehna _____, den 10.07.2013
Ort Datum

Die Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungsgesetz-KitaG) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ in der Sitzung am 10.07.2013 die folgende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft beschlossen:

§ 1 - Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen werden von der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 - Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen u. in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3 - Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in den Gemeinden Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna und Starkenberg ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut.
- (4) Sofern Plätze in einer Kindertageseinrichtung angeboten werden, sollen Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen, im Rahmen der verfügbaren Plätze bevorzugt aufgenommen werden. Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.
- (5) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich. Dies gilt ebenso für die Aufnahme von Gastkindern.
- (6) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ im Einvernehmen mit den Eltern benannt wird.
- (7) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweils Eltern.

§ 4 - Öffnungszeiten / Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:
 Rolika: 6.15 Uhr bis 16.15 Uhr;
 Lumpzig: 6.15 Uhr bis 16.15 Uhr.
 Bei Bedarf und vorheriger Abstimmung mit dem Betreuungspersonal öffnen die Kindertageseinrichtungen ab 6.00 Uhr bzw. bis 16.30 Uhr.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen kann jeweils eine Einrichtung bis zu 3 Wochen geschlossen werden.

JEDEN MONAT NEU

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
„Altenburger Land“



Außerdem können die Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr und an Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt) geschlossen werden.

- (3) Die genauen Schließzeiten der jeweiligen Einrichtungen wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ und durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 5 - Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“. Die Anmeldung soll in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (3) Kinder aus anderen als den in § Absatz 1 genannten Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde / Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.
- (4) Kinder aus Gemeinden / Städten außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.

§ 6 - Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Dabei sind Kinder, die am Frühstück in der Einrichtung teilnehmen, bis 7.30 Uhr, sonst spätestens bis 8.30 Uhr, zu übergeben. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (2) Soll ein Kind die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen bzw. geändert werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen.
- (5) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft

„Altenburger Land“ einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig u. rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 - Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Leitung der Einrichtungen gibt den Eltern der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8 - Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtungen wird nach § 6 des Kindertageseinrichtungsgesetzes jeweils ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 ThürKitaG).

§ 9 - Versicherung

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ versichert alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10 - Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 - Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 5. eines Monats zum Ende des Monats bei der Leitung der Kindertageseinrichtung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 5. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die / der Gemeinschaftsvorsitzende nach Anhörung des Elternbeirates. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (3) Werden die Gebühren zweimal hintereinander nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisherigen Platz.

§ 12 - Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
- b) Benutzungsgebühr: Berechnung der maßgeblichen Gebühr auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (z.B. Nachweis der Anzahl der Kinder der Familie)

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Rosengarten“ der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ vom 26.06.2008 außer Kraft.

Mehna, den 31.07.2013

Hoppe
Gemeinschaftsvorsitzende



- SIEGEL -

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe -, der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungsgesetz-KitaG) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ in der Sitzung am 10.07.2013 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“.

§ 2 - Gebührenerhebung

Die Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 - Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 - Entstehen und Ende der Gebährensschuld

Die Gebährensschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5 - Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 - Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, so sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 7 - Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der in Kindertageseinrichtungen gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familien gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Wird das Kind entsprechend der Anmeldung nur halbtags (maximal 5 Stunden) betreut, so verringert sich der Elternbeitrag.
- (3) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen.

Tabelle 1: monatliche Elternbeiträge für Kinder im Alter von 1 – 2 Jahren (in €)

1. Kind		2. gleichzeitig betreutes Kind		3. und weitere gleichzeitig betreute Kinder	
ganztags	halbtags	ganztags	halbtags	ganztags	halbtags
145	130	120	110	105	100

Tabelle 2: monatliche Elternbeiträge für Kinder im Alter ab 2 Jahren bis Schuleintritt (in €)

1. Kind		2. gleichzeitig betreutes Kind		3. und weitere gleichzeitig betreute Kinder	
ganztags	halbtags	ganztags	ganztags	halbtags	ganztags
100	80	85	75	80	70

Tabelle 3: tägliche Elternbeiträge für Gastkinder im Alter von 1 Jahr bis Schuleintritt (in €)

Kinder im Alter von 1 – 2 Jahren	Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt
15	12

§ 8 - Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in Kindertageseinrichtungen gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so sind die Elternbeiträge für das erste Kind festzusetzen.
- (3) Änderungen in der Zahl der in Kindertageseinrichtungen gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie sind bei der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmitteilung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ vom 26.06.2008 in Form der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ vom 12.04.2012 außer Kraft.

Mehna, den 31.07.2013

Hoppe

Gemeinschaftsvorsitzende



- SIEGEL -

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ für das Haushaltsjahr 2013

Die Gemeinschaftsversammlung hat in der Sitzung am 10. Juli 2013 die nachstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Der Fachdienst Kommunalaufsicht des Landratsamtes Altenburger Land hat mit Schreiben vom 19. Juli 2013 die rechtsaufsichtliche Würdigung erteilt. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom 05. August 2013 bis 19. August 2013 öffentlich in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“, Dorfstraße 32, 04626 Mehna während der allgemeinen Dienststunden aus.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht über den Auslegungszeitraum hinaus bis zur Feststellung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung der Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter durch die Gemeinschaftsversammlung.

Mehna, den 22. Juli 2013

gez. Hoppe

Gemeinschaftsvorsitzende

NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

1. Nachtragshaushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinschaftsversammlung folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt, dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher auf nunmehr € verändert	
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	2.225,00		1.127.024,00	1.129.249,00
die Ausgaben	2.225,00		1.127.024,00	1.129.249,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen und Ausgaben	unverändert belassen			

§ 2

Bleibt unverändert.

§ 3

Bleibt unverändert.

§ 4

Bleibt unverändert.

§ 5

Bleibt unverändert.

§ 6

Bleibt unverändert.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Mehna, den 22. Juli 2013

Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“

gez. Hoppe

Gemeinschaftsvorsitzende

**Impressum: Amtsblatt der VG „Altenburger Land“**

Das Amtsblatt erscheint monatlich, in der Regel am ersten Wochenende. Die Verteilung erfolgt an alle Haushalte der Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna und Starkenberg. Der Einzelbezug erfolgt über die VG „Altenburger Land“ Mehna zum Einzelpreis von 2,00 EUR.

Auflage: 2800

Herausgeber/Redaktion: VG „Altenburger Land“, Mehna, Dorfstr. 32, Tel. 03 44 95 / 730-0, Fax 03 44 95 / 730-10

Anzeigen, Satz u. Druck: Katzbach Verlag, 04565 Regis-Breitungen, Schillerstr. 52, Tel. 03 43 43 / 5 16 25, Fax 03 43 43/5 16 66, e-Mail: info@katzbach-verlag.de

Für die redaktionelle Bearbeitung ist der Vorsitzende der VG „Altenburger Land“, Mehna, verantwortlich. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge im nichtamtlichen Teil geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für unverlangt eingesandte Fotos und Manuskripte sowie telefonisch übermittelte Anzeigen u. Korrekturen übernehmen Redaktion und Druckerei keine Haftung. Die Redaktion behält sich gestalterisch notwendige Kürzung von eingereichten Artikeln vor. Auf die Gestaltung unserer Anzeigen erheben wir Geschmacks-musterrechte. Nachdruck und Weiterleitung an Dritte nur mit Genehmigung der Druckerei.

Redaktionsschluss für

Amtsblatt September:

14. August 2013

Erscheinungstermin:

1. September 2013

Öffentliche Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ ist zum 01.09.2013 eine Stelle als

Sachbearbeiter/in Kämmerei / Hauptamt

zu besetzen. Das Beschäftigungsverhältnis ist befristet für 1 Jahr und soll in Teilzeit mit voraussichtlich 35 Stunden pro Woche als Vertretung in Elternzeit erfolgen. Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes geltenden Tarifvertrag TVöD.

Der/Die Bewerber/in soll eine abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte vorweisen. Selbstständiges Arbeiten, Verantwortungsbewusstsein u. Zuverlässigkeit sind als Grundvoraussetzung zu verstehen.

Zu den wesentlichen Aufgaben der zu besetzenden Stelle gehören:

- Bearbeitung der Grund- und Hundesteuern
- Ausstellung von Kassenanordnungen zur Mittelbewirtschaftung
- Allgemeine Kassenangelegenheiten
- Übernahme verschiedener Aufgaben im Hauptamt.

Aussagefähige Bewerbungsunterlagen mit den dazugehörigen Unterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 16.08.2013** an die

Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“
- Hauptamt -
Dorfstraße 32
04626 Mehna

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens nicht zurückgesandt werden und die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen vernichtet werden. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages. Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

gez. Hoppe - Gemeinschaftsvorsitzende

Gemeinde Altkirchen

Beschlüsse der Gemeinde Altkirchen 2013

Tag	Nr.	Inhalt
26.06.2013	08/06/13	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 04.04.2013
26.06.2013	09/06/13	Röthenitz - Instandsetzung der Brücke über die „Blaue Flut“

Gemeinde Dobitschen

Beschluss der Gemeinde Dobitschen 2013

Tag	Nr.	Inhalt
09.07.2013	01/06/13	Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindereinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“

Gemeinde Drogen

Beschlüsse der Gemeinde Drogen 2013

Tag	Nr.	Inhalt
01.07.2013	02/07/13	Genehmigung von Sitzungsniederschriften
01.07.2013	03/07/13	Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindereinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“

Gemeinde Göhren

Beschlüsse der Gemeinde Göhren 2013

Tag	Nr.	Inhalt
26.06.2013	05/06/13	Genehmigung Sitzungsniederschriften
26.06.2013	06/06/13	Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindereinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“

Gemeinde Göllnitz

Beschlüsse der Gemeinde Göllnitz 2013

Tag	Nr.	Inhalt
13.06.2013	08/06/13	Vergabe des Kommunalkredites für Nahwärme
13.06.2013	09/06/13	Vergabe von Bauleistungen – FF Haus – Estricharbeiten
13.06.2013	10/06/13	Vergabe von Bauleistungen – FF Haus – Rüttelboden
13.06.2013	11/06/13	Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“
25.06.2013	12/06/13	Vergabe von Bauleistungen – FF Haus – Putzarbeiten
25.06.2013	13/06/13	Nahwärmenetzbau Göllnitz mit Gewerbegebiet (Los 1 und 2)
25.06.2013	14/06/13	Nahwärmenetzbau Zschöpperitz (Los 3 und 4)
11.07.2013	15/07/13	Vergabe von Bauleistungen der betriebsnotwendigen Netzkomponenten (Los 5)
11.07.2013	16/07/13	Vergabe von Bauleistungen der Primäranschlüsse für Fernwärme (Los 6)
11.07.2013	17/07/13	Zur Lieferung von Fernwärmeübergabestationen (Los 7)

Gemeinde Lumpzig

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lumpzig (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2013

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 01. Juli 2013 die nachstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Der Fachdienst Kommunalaufsicht des Landratsamtes Altenburger Land hat mit Schreiben vom 17. Juli 2013 die rechtsaufsichtliche Würdigung erteilt. Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen in der Zeit vom 05. August 2013 bis 19. August 2013 öffentlich in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ in Mehna während der allgemeinen Dienststunden aus. Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht über den Auslegungszeitraum hinaus bis zur Feststellung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters und Beigeordneten durch den Gemeinderat.

Lumpzig, den 18. Juli 2013

gez. Hiller - Bürgermeister

NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lumpzig (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Lumpzig folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt, dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher auf nunmehr € verändert	
a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	}	}	unverändert belassen	
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen die Ausgaben			32.050 32.050	156.331 156.331

§ 2

Bleibt unverändert.

§ 3

Bleibt unverändert.

§ 4

Bleibt unverändert.

§ 5

Bleibt unverändert.

§ 6

Bleibt unverändert.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Lumpzig, den 18.07.2013



Gemeinde Lumpzig

gez. Hiller
Bürgermeister

Beschlüsse der Gemeinde Lumpzig 2013

Tag	Nr.	Inhalt
15.04.2013	04/04/13	Gemeinde Lumpzig, Straßeninstandsetzung
15.04.2013	05/04/13	OT Hartha, Mitverlegung von Straßenbeleuchtungskabel
15.04.2013	06/04/13	Kostenspaltungsbeschluss zum Ausbau der Straße in Großbraunshain/Braunshain
15.04.2013	07/04/13	Kostenspaltungsbeschluss zum Ausbau der Straße in Großbraunshain
15.04.2013	08/04/13	Kostenspaltungsbeschluss zum Ausbau der Straße in Großbraunshain/Braunshain
14.04.2013	09/04/13	Beschluss Schöffenwahl
01.07.2013	10/07/13	Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“
01.07.2013	11/07/13	Kostenspaltungsbeschluss zum Ausbau der Straße in Großbraunshain
01.07.2013	12/07/13	Kostenspaltungsbeschluss zum Ausbau der Straße in Großbraunshain
01.07.2013	13/07/13	Nachtragshaushaltssatzung 2013
01.07.2013	14/07/13	Finanzplan für die Planungsjahre 2012 bis 2016 im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanung 2013

Gemeinde Mehna

Beschlüsse der Gemeinde Mehna 2013

Tag	Nr.	Inhalt
26.04.2013	02/04/13	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 22.02.2013
26.04.2013	03/04/13	1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Mehna
26.04.2013	04/04/13	Rodameuschel, Vergabe von Bauleistungen
28.06.2013	05/06/13	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 26.04.2013
28.06.2013	06/06/13	Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindereinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“

Gemeinde Starkenberg

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Starkenberg vom 01.07.2013

– Sondernutzungsgebührensatzung –

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Starkenberg in seiner Sitzung am 29.05.2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Starkenberg werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 - Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 - Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die im Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird bei verkürzter Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist das Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.
- (6) Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde Starkenberg liegen, kann die Gebühr um bis zu 50 v.H. ermäßigt werden.

§ 4 - Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 (Tages- und Wochengebühren) mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 (Monats- und Jahresgebühren)

mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 - Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Starkenberg eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 - Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7 - Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde Starkenberg durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Starkenberg vom 24.01.2013 außer Kraft.

Starkenber, den 01.07.2013

Schlegel
Bürgermeister



- Siegel -

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Starkenberg Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Gebühren	Benutzungsart / Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren in €
I.	Gebühregruppe 1	
	KREUZUNGEN	
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen , einschließlich erforderlicher Masten	5,00 bis 260,- pro Jahr
	Förderbänder u. a. einschl. Masten, Schächten und dergleichen	
1.02	- unbefristet	5,00 bis 105,- pro Jahr
1.03	- befristet	5,00 bis 55,- pro Monat

	LÄNGSVERLEGUNGEN	
1.04	Ober- und unterirdische Leitungen , die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Masten, je angefangene 100 m	5,00 bis 55,- pro Jahr
1.05	Gleise je angefangene 100 m	5,00 bis 55,- pro Jahr
	BAULICHE ANLAGEN – einschließlich Schildern, Pfosten, Masten, u.a.	
	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 m ²	
1.06	- unbefristet	2,50 bis 10,- pro Jahr
1.07	- befristet	2,50 bis 5,- pro Woche
	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder über 0,4 m ² und Werbeschilder (unter und über 0,4 m ²)	
1.08	- unbefristet	25,00 bis 55,- pro Jahr
1.09	- befristet	5,00 bis 55,- pro Woche
	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.04	
1.10	- unbefristet	5,00 bis 55,- pro Jahr
1.11	- befristet	2,50 bis 10,- pro Monat
	Gerüste	
1.12	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 25,-
1.13	für jeden weiteren Monat	15,-
1.14	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 55,-
1.15	für jeden weiteren Monat	20,-
	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m ²)	
1.16	- im gesamten Gemeindegebiet pro m ² umzäunte Fläche bis zu 30 m ²	20,- pro Monat
1.17	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	45,- pro Monat
1.18	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	85,- pro Monat
1.19	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	55,- pro Monat
1.20	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.16 - 1.19
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen	
1.21	- bis zu 2 Monaten	einmalig 2,50 bis 25,-
1.22	für jeden weiteren angefangenen Monat	2,50 bis 15,- pro Monat
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen , einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, pro m ² benutzter Fläche	
1.23	- bis zu 30 m ²	10,- pro Woche
1.24	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,- pro Woche
1.25	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	35,- pro Woche
1.26	- für jede weiteren angefangene 100 m ²	55,- pro Woche
1.27	Lagerung von Material länger als 24 Stunden	wie Ziff. 1.23 bis 1.26
	Benutzung von Gehwegen pro m ² in Anspruch genommener Fläche	
1.28	- bis zu 10 m ²	10,- pro Woche
1.29	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	20,- pro Woche
1.30	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	55,- pro Woche
1.31	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	105,- pro Woche
1.32	- über 100 m ²	255,- pro Woche
	Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 11 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro laufendem m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	
1.33	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,- pro Tag, Mindestgebühr: 5,-
1.34	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 pro Tag, Mindestgebühr: 7,50

1.35	Anbringung von Plakattafeln an Lichtmasten - pro Plakat bis DIN A1	0,50 pro Tag
1.36	- pro Plakat über DIN A1	1,- pro Tag
1.37	Anbringung von Transparenten - pro Transparent	15,- pro Woche
II.	Gebührengruppe 2 BAULICHE ANLAGEN	
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	55,- bis 2.550,- pro Monat
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, pro m ² überragte Fläche	5,- bis 25,- pro Monat
2.03	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und / oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen pro m ² genutzte Fläche	25,- bis 255,- pro Jahr
2.04	- auf Dauer - vorübergehend	2,50 pro Woche, Mindestgebühr: 5,-
2.05	Verladestellen, Großwagen pro m ² genutzter Fläche	5,- bis 55,- pro Jahr
2.06	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben , bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	Zu Ziffer 2.06 bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6% des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den m ² . Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4% Verzinsung; Mindestgebühr 25,- pro Jahr
2.07	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	
2.08	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	
2.09	- Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen - Arkaden und Unterbauungen	
	Anmerkung zu Gebührenziffern 2.06 bis 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	
III.	Gebührengruppe 3 GEWERBLICHE VERANSTALTUNGEN	
3.01	Ausstellungswagen	7,50 pro Tag
3.02	Verkaufswagen (Lebensmittel)	5,- pro Woche
3.03	Verkaufswagen (sonstiges)	7,50 pro Woche
3.04	Verkaufsstände pro m² genutzter Fläche	5,- pro Woche
3.05	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) pro m ² genutzter Fläche	
3.06	- in den Monaten Mai bis September	1,50 pro Monat
3.07	- in den übrigen Monaten	1,- pro Monat
3.08	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften pro m ² genutzter Fläche	1,- pro Woche
3.09	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen pro m ² genutzter Fläche	2,50 pro Woche Mindestgebühr: 5,-
	ÜBERMÄSSIGE STRASSEN BENUTZUNG I. S. DER STVO	
3.09	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	105,- bis 255,- pro Tag

3.10	Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung	25,- pro Tag
3.11	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden;	0,50 je Plakatständer und Woche
3.12	Informationsstände je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	2,50 pro Tag
3.13	Fahnenmasten, Transparente u. a.	5,- bis 15,- pro Woche
3.14	Schaukästen , soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25,- bis 130,- pro Jahr
3.15	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.) pro m ² genutzter Fläche	2,50 pro Woche Mindestgebühr: 10,-

Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Starkenberg vom 31.07.2013

– Straßenreinigungssatzung –

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Starkenberg in seiner Sitzung am 25.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 - Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Gemeinde/Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2 - Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG) alle öffentlichen Straßen,
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 ThürStrG) und die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführt sind.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Moped-Wege und Standspuren,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen u. Einflußöffnungen der Straßenkanäle
 - d) die Gehwege und Schrammborde,
 - e) Grünflächen, Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
 - f) die Überwege.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht

auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, Standspuren, die Bankette, sowie die von Gehwegen abgegrenzten Radwege.
 - (5) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.
 - (6) Grünflächen im Sinne dieser Satzung sind alle begrünnten Flächen, die sich zwischen Gehweg, Radweg oder kombiniertem Geh- und Radweg und der Grundstücksgrenze der Anliegergrundstücke befinden. Bei einer Mischverkehrsfläche (ohne Gehweg, Radweg oder kombinierten Geh- und Radweg) gelten als Grünfläche alle begrünnten Flächen zwischen der Fahrbahn und der Grundstücksgrenze der Anliegergrundstücke. Die Art der Gestaltung der Grünfläche (Rasenfläche, Pflanzenbewuchs, u.a) spielt bei der Einordnung als reinigungspflichtige Fläche keine Rolle.

§ 3 - Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsbeziehung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde/Stadt ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach die-

ser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name u. Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

- (4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4 - Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8) und
- b) den Winterdienst (§§ 9 und 10).

II. ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5 - Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6 - Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der

Straßenmitte. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7 - Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber einmal monatlich zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde/Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

§ 8 - Öffentliche Straßenreinigung

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile (§ 2 Abs. 2 Buchst. a bis c und f) der in einem Verzeichnis als Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und für die Reinigungspflicht für die Überwege dieser Straßen.
- (2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).

III. WINTERDIENST

§ 9 - Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommenden Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander gestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der spätere Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 Meter zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 10 - Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- u. Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn u. zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaut/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 11 - Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 12 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und

§ 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“.

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 - 2. entgegen § 7 die Reinigung nicht anlassbezogen bzw. turnusgemäß durchführt,
 - 3. entgegen den §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 13 - Zwangsmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Starkenberg vom 24.01.2013 außer Kraft.

Starkenberg, den 31.07.2013

Schlegel
Bürgermeister



- Siegel -

ANLAGE 1

Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen - § 8 -:

- alle öffentlichen Straßen in folgenden geschlossenen Ortsteilen der Gemeinde Starkenberg:

- | | |
|-----------------|------------------|
| 1. Breesen, | 10. Naundorf, |
| 2. Dölzig, | 11. Neuposa, |
| 3. Dobraschütz, | 12. Oberkossa, |
| 4. Großröda | 13. Pöhla, |
| 5. Kleinröda, | 14. Posa, |
| 6. Kostitz, | 15. Starkenberg, |
| 7. Kraasa, | 16. Tanna, |
| 8. Kreutzen, | 17. Tegkwitz und |
| 9. Misselwitz, | 18. Wernsdorf |

ANLAGE 2

Verzeichnis der außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen u. die zu reinigen sind - § 2 Abs. 1 Buchst. b) -:

- das Grundstück: OT Dölzig, Zum Bahndamm 7
- das Grundstück: OT Dobraschütz, Hornsberg 1
- die Grundstücke am Eugenschacht in Großröda

Beschlüsse der Gemeinde Starkenberg 2013

Tag	Nr.	Inhalt
25.06.2013	27/06/13	Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“
25.06.2013	28/06/13	Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Starkenberg (Straßenreinigungssatzung)

– ENDE DES AMTL. TEILS –

– NICHTAMTL. TEIL –

Verwaltungsgemeinschaft

Ein Kennenlernen der besonderen Art

Ein freundschaftliches Treffen zum gegenseitigen Kennenlernen fand am Donnerstag, dem 4. Juli in Dobitschen statt. Wir, die Kinder und das Team der Kita „Rosengarten“ freuten uns auf die Lumpziger Kinder und Erzieher, die nach Dobitschen gewandert kamen. Der besorgte Blick zum ziemlich wolkenverhangenen Himmel war zum Glück überflüssig.

Mit einem bunten Schwungtuch, mittels dem es hieß, zwei Bälle mit dem richtigen Schwung nicht herunterfallen zu lassen, eröffneten wir den gemeinsamen Vormittag auf dem Dorfplatz.

Anschließend schleckten alle ein Eis und nahmen den Spielplatz in Beschlag.

Bunte Kreide lud zum Malen auf der großen gepflasterten Freifläche des Dorfplatzes ein, ebenso hatten wir ein paar Spiele vorbereitet. Aber was nützt der tollste Plan, wenn die Pläne der Kinder ganz andere sind? Denn schnell stellte sich heraus, dass die meisten Kinder aus dem „Zwergenrevier“ gerne Fußball spielen wollten. Unsere Praktikantin Lucienne war mittendrin und es dauerte nicht lange, da wurde angefeuert. „Lumpzig vor, noch ein Tor!“ von Andrea und Katrin mussten wir mit Anfeuerungsrufen unsererseits übertönen.

Wir Erzieher tauschten uns erst noch ein bisschen zurückhal-

tend, dann aber doch ganz offen und nett aus. Das ging bei den Kindern natürlich viel schneller und ganz unkompliziert.

Liebe „Zwergenrevier“-Kinder, es war schön, Euch kennenzulernen und bis zum hoffentlich nächsten Treffen müssen wir noch tüchtig Fußballspielen üben!!!

Ganz liebe Grüße aus Rolika und eine schöne Sommerzeit!

gez. Manuela Sörgel - Kita Rolika



Kreiszeltlager der Jugendfeuerwehren 2013 in Pahna

Jugendfeuerwehren der VG Altenburger Land immer ganz vorn mit dabei

Das vergangene Wochenende vom 5. bis 7. Juli stand für ca. 270 Kinder und Jugendliche aus dem Altenburger Land ganz im Zeichen des 16. Kreiszeltlagers in Pahna, welches durch den Kreisfeuerwehrverband maßgeblich unterstützt wird. Neben den Jugendfeuerwehren des Landkreises war traditionell auch die Nachwuchsabteilung des Technischen Hilfswerkes dabei, mit denen die Floriansjünger hierzulande ein gutes Miteinander pflegen.

Die Eröffnung durch Kreisjugendfeuerwehrwart Stephan Pennedorf am frühen Freitagabend erfolgte bei bestem Sommerwetter und dies sollte allen drei Tagen beschieden sein. Die Zeit am Abend nutzen die Teilnehmer zum gegenseitigen Kennenlernen bei einem Lagerfeuer am See.

Am Samstag standen traditionell Wettkämpfe auf der Tagesordnung, die allesamt in einer sehr engagierten aber fairen Atmosphäre absolviert wurden. In drei Altersklassen wurden im Kreispokal die Sieger ermittelt.

Die Kleinsten (6 bis 9 Jahre) absolvierten ihren Wettkampf in zwei Teilen. Am Vormittag sollte das Wissen in einem Stationsbetrieb mit Fragen zur Fahrzeugkunde, zu den Wasser führenden Armaturen, einem Knotentest und einem Wissenstest unter Beweis gestellt werden. Weiterhin wurde Sportliches auf der Wettkampfbahn von den zwölf Mannschaften abverlangt. Am Nachmittag folgte die Gruppenstafette als Bestandteil des Kreispokals.

Bei den Größeren bildeten sieben Stationen in zwei Altersklassen rund um den See den Parcours, wobei die Anforderungen vielfältig waren. Diese reichten von sportlicher Leistungsfähigkeit unter anderem auf der Wettkampfbahn, über theoretisches und praktisches Wissen bei den tragbaren Leitern und den Lebensrettenden Sofortmaßnahmen bis hin zu Geschicklichkeitstests beim Schlauchkegeln. Parallel absolvierten die Mannschaften die Gruppenstafette in zwei Altersklassen.

Für die gestarteten Mannschaften der VG „Altenburger Land“ war dieses Wochenende ein besonders erfolgreiches, bei drei von fünf Wettbewerben stand man ganz oben auf dem Treppchen und erreichte sechs weitere Podestplatzierungen. Aber auch die anderen Teams, die am Ende die Medaillenränge verfehlten, schlugen sich achtbar. Wie gut die Zusammenarbeit funktioniert wird durch eine große Anzahl von Mischmannschaf-



ten belegt, bei denen gleich mehrere Feuerwehren zusammen um Punkte und Platzierungen kämpften.

Die Freizeit und das gute Wetter nutzten viele Teilnehmer zum Baden, Volleyball spielen und anderen Freiluftaktivitäten. Für die Ausgestaltung des Samstag abends zeichnete sich die Jugendfeuerwehr Lehdorf verantwortlich, die ein Gaudispiel organisierte, bei dem kein Teilnehmer leer ausging.

Am Sonntagmorgen folgte dann nach dem Zeltabbau die Siegerehrung und Auszeichnungen. Neben Jugendgruppenleitern aus Langenleuba/Ndh. erhielt Kreisjugendwart a. D. Marcel Greunke eine hohe Auszeichnung der Thüringer Jugendfeuerwehr aus den Händen seines Nachfolgers. Landrätin Michaele Sojka, MdB Volkmar Vogel und MdL Christian Gumprecht ließen es sich nicht nehmen, den Teams zu gratulieren. Auch MdB Frank Tempel, MdL Hartmut Schubert und weitere Bundestagskandidaten machten den Floriansjüngern ihre Aufwartung und unterstrichen damit den Stellenwert der Feuerwehrarbeit im Altenburger Land.

Stephan Penndorf verwies nach Abschluss des Kreiszeltilagers nochmals auf die ehrenamtliche Arbeit der ehrenamtlichen Helfer, sei es beim Aufbau, bei der Versorgung, bei der Ausgestaltung oder bei der Betreuung der Kinder und Jugendlichen, ohne die ein solches Event nicht zu Stämmen sein und bedankte sich bei denen ganz herzlich. Die neue VG Vorsitzende Stefanie Hoppe war ebenfalls am Sonntag anwesend und überreichte der Kreisjugendfeuerwehr eine Unterstützungsspende von der Verwaltungsgemeinschaft um die kreisweite Jugendarbeit zu fördern.

Ergebnisübersicht der Mannschaften der VG „Altenburger Land“

Kreispokal Altersklasse I (6 bis 9 Jahre) – 12 Mannschaften:

1. Meuselwitz
2. **Altkirchen**
3. **Dobitschen / Starkenberg***

Kreispokal Altersklasse II (10 bis 13 Jahre) – 14 Mannschaften:

1. Meuselwitz
2. VG Pleißenaue II*
3. **Altkirchen**
7. **Dobitschen**
8. **Starkenberg**

Kreispokal Altersklasse III (14 bis 18 Jahre) – 18 Mannschaften:

1. **Dobitschen / Göhren / Naundorf***
2. Schmölln / Wildenbörten*
3. **Altkirchen**
4. **Thonhausen / Starkenberg***

Gruppenstafette Altersklasse II (10 bis 13 Jahre) – 11 Mannschaften:

1. **Altkirchen**
2. Großstörnitz
3. **Dobitschen**
4. **Starkenberg**

Gruppenstafette Altersklasse III (14 bis 18 Jahre) – 11 Mannschaften:

1. **Altkirchen**
2. **Dobitschen / Göhren / Naundorf***
3. Großstörnitz
5. **Starkenberg / Thonhausen***

*) Mischmannschaft aus genannten Jugendfeuerwehren

Unterschätztes Risiko „Inhaber“

Was passiert, wenn der Kapitän über Bord geht? Unternehmerabend am 11.09.13 in Göhren +++ Experten geben wertvolle Tipps für Unternehmer rund um das Thema Inhaberabsicherung, Testament, Vollmachten & Patientenverfügungen

Lumpzig, 14.07.2013 Viele Unternehmer unterschätzen immer noch das Risiko, dass ein Ausfall ihrer Person für den gesamten Betrieb darstellt. Als „Kopf und Motor“ eines Betriebes hat gerade der Inhaber an eine entsprechende Risikoabsicherung zu denken. Er sollte dabei nicht nur für sein Alter vorsorgen, sondern auch regeln, wie das Unternehmen im Falle einer Krankheit oder noch schlimmer, im Falle seines Ablebens, fortgeführt werden soll. Welche konkreten Risiken Mittelständler bedenken sollten und welche Art von Vorsorge sinnvoll ist, wird Schwerpunktthema im Rahmen des Unternehmerabends in Göhren.

Am 11.09.2013 um 19 Uhr findet der Unternehmerabend in Göhren „Zum kleinen Jordan“ statt. Eingeladen sind neben Firmenkunden alle Interessierten in der Region. Um Anmeldung unter u. g. Kontaktdaten wird bis zum 02.09.13 gebeten.

Ihr Ansprechpartner für die Teilnahme: Alexander Busch
Mobil: 0173 360 8338
Fax: 036602 51 28 72
Hauptstraße 10
04626 Lumpzig

„Einführung SEPA-Zahlungsinstrumente“

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land Nobitz (ZAL) stellt seinen Zahlungsverkehr schrittweise auf das neue SEPA-Lastschriftverfahren um. Das bisherige nationale Lastschriftverfahren wird ersetzt und hat die Vereinheitlichung des Zahlungsverkehrs in Europa zum Ziel (SEPA – Single Euro Payments Area).

Wir möchten frühzeitig über die wichtigsten Punkte informieren, um Fragen und Unsicherheiten hinsichtlich der zukünftigen Abwicklung von Bezahlungsvorgängen vorzubeugen.

Was bedeutet SEPA für Sie?

Es treten Begriffe wie IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Bank Identifier Code) auf. An die Stelle der Kontonummer tritt die IBAN, ein 22-stelliger Code in Deutschland. Die Bankleitzahl wird durch die BIC ersetzt, einen acht- oder elfstelligigen Code aus Ziffern und Buchstaben.

Sie können auch zukünftig einfach und unkompliziert Überweisungen tätigen und/oder fällige Beträge per Lastschriftverfahren von Ihrem Konto abbuchen lassen. Dabei werden Sie allerdings anstelle der gewohnten nationalen Kontonummer und Bankleitzahl jene neue Kundenkennung, bestehend aus IBAN und BIC, angeben müssen, die Sie bereits heute auf Ihrem Kontoauszug finden können.

Beim ZAL findet bereits eine Umstellung statt. Dabei werden die mit uns bereits vereinbarten Einzugsermächtigungen automatisch aus SEPA-Lastschriftmandate umgestellt. Jedes Mandat wird zukünftig mit einer Mandats-Referenznummer versehen, um jederzeit eine eindeutige Zuordnung der Vereinbarung sicherzustellen. Gleichzeitig wird darauf die Gläubiger-Identifikationsnummer ausgewiesen, die den ZAL eindeutig identifiziert und für Sie so jederzeit nachvollziehbar ist, wer von Ihrem Bankkonto auf Basis welcher Vereinbarung einen Geldbetrag abgebucht hat. Eine Vorankündigung der Abbuchung /Belastung Ihres Bankkontos über das SEPA-Mandat wurde/wird Ihnen im Zuge der Umstellung gesondert mitgeteilt. Auch nach der Umstellung werden wir die fälligen Beträge wie gewohnt zum vereinbarten Abbuchungstermin einziehen.

Sie müssen also fast nicht tun

Wir kümmern uns um die SEPA-Umstellung, so dass Sie für die Zahlungsabwicklung mit dem ZAL nichts weiter unternehmen müssen. Allerdings bitten wir Sie, Änderungen in den bestehenden Lastschriftmandaten, insbesondere der Nachname, Bankverbindung oder Rechtsform Ihres Unternehmens uns mitzuteilen. Weitere Informationen zum Thema SEPA finden Sie auch im Internet unter www.sepadeutschland.de.

Die Umstellung der Zahlungssysteme für Überweisungen und Lastschriften ist vor dem gesetzlich vorgeschriebenen Termin Februar 2014 zu beenden.

Für Ihre Unterstützung möchten wir uns schon heute bedanken

Merten - Werkleiter

Gemeinde Altkirchen



*Die Gemeinde Altkirchen
gratuliert herzlich im
August 2013*



Starke, Heidi	OT Röthenitz	71 J.
Mutz, Hertha	OT Trebula	78 J.
Laubert, Karl	OT Röthenitz	73 J.
Höckendorf, Artur	OT Gimmel	74 J.
Gietz, Heinz	Altkirchen	80 J.
Zink, Eva	OT Röthenitz	81 J.
Lange, Lieselotte	Altkirchen	84 J.
Lösch, Gerd	OT Platschütz	70 J.
Saro, Anneliese	Altkirchen	76 J.
Köhler, Franz	Altkirchen	69 J.
Kröber, Gerhard	Altkirchen	67 J.
Stutfeld, Eva	OT Trebula	70 J.
Voigt, Karin	OT Platschütz	69 J.

Herzlichen Glückwunsch nachträglich zur
goldenen Hochzeit

Herrn Ulrich Lawrenz und Frau Helga
in Altkirchen, OT Gimmel

Gesundheit und noch viele schöne gemeinsame Jahre
wünschen der Bürgermeister und der Gemeinderat Altkirchen.



**Abschlussfest der Schulanfänger des
Kindergartens „Sternchen“**

Erster Schultag, welch Entzücken, die Schultüte in der Hand, den Ranzen auf den Rücken, weit offen schon die Klassenzimmer warten - jetzt heißt es, in ein neues Leben starten!

Wir trafen uns am 4. Juli um 18.00 Uhr im Kindergarten, um mit unseren Eltern das Abschlussfest zu starten.

Zur Eröffnung des Festes wurde ein Lied gesungen, danach wurde gemeinsam zu Abend gegessen. Die Kinder konnten ihre Würstchen und Knüppelbrot am Lagerfeuer grillen. Was ihnen viel Spaß bereitet hat. Nach dem Essen kam die Überraschung für die Kinder „ein Spielmannszug“. Es ging dann mit Musik zu einem Umzug durchs Dorf. Was alle Leute aus den Häusern lockte.

Zurück im Kindergarten entdeckten sie die Pfeile die sie zu einem Schatz führten. Danach wurden noch verschiedene Spiele durchgeführt, wobei die Kinder viel Spaß hatten. Nach schönen Stunden wurden die Eltern verabschiedet und wir führten noch eine Nachtwanderung mit Taschenlampen durchs Dorf.

Der Höhepunkt des Tages war die Übernachtung im Kindergarten, das von zwei Muttis mit unterstützt wurde. Der nächste Tag begann mit einem schönen Frühstück.

Unsere 3- bis 5-Jährigen führten den Schulanfängern ein schönes Programm vor.

Nach einem kleinen Spaziergang zurück im Kindergarten entdeckten sie die Zuckertüten am Baum. Die Kinder stürmten zum Zuckertütenbaum und suchten sich gleich eine aus. Alle anderen freuten sich auch über eine kleine Zuckertüte.

Bei allen Eltern, die mich so tatkräftig unterstützt haben, möchte ich mich ganz herzlich bedanken.

Erzieherin Petra



Aus dem Gemeindeamt!

Die Brückenbauarbeiten im OT Röthenitz der Gemeinde Altkirchen sind im vollen Gange. Derzeit werden durch die Firma J.-Schilling Bohrungen niedergebracht.

Kommunalarbeiter der Gemeinde beräumen ein Teilstück des Entwässerungsgrabens am Ortseingang, der durch die starken Niederschläge verlandet wurde

gez. Bugar
Bürgermeister





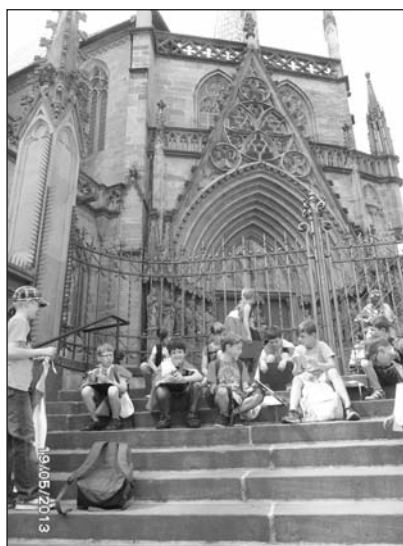
Die Schule ruft es ist so weit,
 der Ranzen steht schon lang bereit.
 Ihr könnt es nun kaum noch erwarten,
 wollt lesen, schreiben, rechnen starten.
 Ist Euch auch mulmig heut zumute,
 schafft Ihr es mit links, von uns alles Gute!

Das Team des Kindergartens „Sternchen und Spatzennest“

Unser Ausflug nach Erfurt

Die Reise ging 7.38 Uhr am Bahnhof Schmölln mit dem Zug los. Die Kinder der Klasse 4 fuhren 2 Stunden, bis sie in Erfurt ankamen. Auf der Fahrt vertrieben wir uns die Zeit mit Malen, Erzählen und Spielen. Als erstes besuchten wir die Krämerbrücke. Früher war die Brücke aus Holz mit 60 Häusern darauf. Heute ist sie aus Stein und es stehen nur noch 32 Häuser darauf. Es gab in den Geschäften damals viele Kostbarkeiten. Um ein bisschen Spaß zu haben, besuchten wir einen schönen Spielplatz. Dort ging es auf den Drehrädel. Jetzt ging es zu einem Sanddenkmal. Dort gab es eine Pflanze mit gelben Blüten. Die Pflanze hieß Waid. Daraus konnte man blaue Farbe herstellen. Danach hat uns die Frau gesagt, dass früher ein Jude einen Schatz in der Stadt Erfurt vergraben hat. Der Schatz wurde in einem Museum ausgestellt. Die Klasse 4 betrachtete den Schatz und es gab einen besonderen Ring. Dort war ein Haus drauf für das Leben und die Hände für die Treue. Nach dem Museumsbesuch durften alle zu McDonalds. Jeder hat einen Euro aus der Klassenkasse bekommen und schon sind alle weg gewesen. Ich habe mir einen Cheeseburger geholt und eine Sprite getrunken. Schade!!! Gleich danach musste die Klasse 4 zurück zum Bahnhof. Unser Zug fuhr los. Wieder in Schmölln angekommen, holten uns unsere Eltern ab. Es war toll!

Sina Mrwa - Klasse 4 Grundschule Altkirchen



Spannendes in Erfurt

Am 11.06.2013, es war ein sehr schöner Tag und die Sonne schien, trafen sich die Kinder der Klasse 4 am Schmöllner Bahnhof. Es war 7.20 Uhr und endlich waren alle da. Die Zeit verging schnell, aber kurz nach halb 8 kam unser Zug. Nochmal schnell nachzählen: 15, 16, 17, und ein Kind ist krank u. schon ging es los. Es fuhren Frau Gerth, Frau Osten

und Frau Gabler mit. Im Zug aßen wir leckeres Frühstück. Dann kamen wir ungefähr 9 Uhr an. Wir sind hoch in die Stadt gelaufen, wo uns eine nette Frau empfangen hat und uns einiges über Erfurt erklärte. Außerdem gab sie jedem eine kleine Karte, wo ein kleines Stück von Erfurt drauf war und einige Fragen. Die Frau erklärte uns immer ein Stück von Erfurt und nebenbei mussten wir die Fragen beantworten. Zum Schluss gingen wir alle noch zu McDonalds und dann wieder zum Bahnhof. Zu allerletzt fuhren wir wieder mit dem Zug heim. Es war ein aufregender u. sehr schöner Tag. Ich würde es gern nochmal machen.

Anna Heitsch - Klasse 4 Grundschule Altkirchen

Ein gelungener Abend

Am 21.06.2013 hatte der Förderverein „Attraktives Freibad“ Altkirchen e. V. zur Mitternachtsnacht mit Kabarett und Flutlichtbaden ins Freibad eingeladen.

Dank vieler freiwilliger Hände bei der Vorbereitung und Abendversorgung wurde dieser Abend zu einem Event der Extraklasse.

Der Kabarettist Thomas Puppe von den Gößnitzer Nörgelsäcken erzählte unter dem Slogan: „Nicht von der Seite springen, ein Bademeister packt aus“ über viele Erfahrungen, die ein Bademeister (heute Schwimmmeister – mit 3 m) und auch Bade Gäste in einer „Schwimmanstalt“ machen oder erleben können. Zum nachfolgenden Flutlichtbaden um 22 Uhr trafen noch viele Badelustige ein, die sich bei einer Wassertemperatur von 26 °C im Schwimmbecken so richtig wohl fühlten. Ein großes Lob an die Aufsichtskräfte für ihren umsichtigen Einsatz und auch ein großes Lob an die zum größten Teil jugendlichen Badegäste für ihr vorbildliches Verhalten.

Für das leibliche Wohl war bestens gesorgt, sodass zu später Stunde noch so manche gesellige Runde sich an den entzündeten Feuerschalen ein Stelldichein gab.

Der Vorstand des Fördervereins bedankt sich bei allen Helferinnen und Helfern für ihre tatkräftige Unterstützung und bei allen Gästen, aus nah und fern, für ihr Kommen.

Der Vorstand „Attraktives Freibad“ Altkirchen e. V.



Ein gelungener Saisonabschluss für die Jugendfeuerwehr Altkirchen

Nachdem wir am Donnerstag schon tatkräftig beim Aufbau mitgeholfen hatten, fand am vergangenen Wochenende der 16. Kreispokal der Jugend-Feuerwehren des Altenburger Landes in Pahna statt.

Gut vorbereitet trafen wir dort am Freitagnachmittag ein. Nachdem die beiden Zelte für alle 29 Teilnehmer hergerichtet waren, verbrachten wir viele frohe Stunden bei Spiel, Spaß und am Lagerfeuer.

Am Sonnabend stand der Kreispokallauf für die Altersklassen 6 – 9, 10 – 13 und 14 – 18 Jahre auf dem Programm. Wir waren in der glücklichen Lage, in allen 3 Klassen mit je einer Gruppe starten zu können. Der Lauf ging für die Mittleren u. die Großen wie jedes Jahr um den See, wobei insgesamt 7 Stationen zu bewältigen waren. Dazu zählten: Saugschläuche auf





Jugendfeuerwehr Dobitschen erfolgreich beim Kreiszeltlager

Vom 05.07. bis zum 07.07.2013 fand das jährliche Kreiszeltlager der Jugendfeuerwehren des Altenburger Landes in Panna statt. Für die Kameradinnen und Kameraden der JF Dobitschen ist dieser Termin ein fester Bestandteil und Höhepunkt des Ausbildungsjahres. Bei den traditionellen Wettbewerben konnten die Teilnehmer ihr Wissen u. Können zu Feuerwehrtechnik, Brandschutz, Lebensrettung und auch ihre Geschicklichkeit und Fitness unter Beweis stellen und in diesem Jahr nach einer langen Durststrecke endlich wieder Erfolge feiern.

In der Altersklasse I von 6 bis 9 Jahre wurde in Kooperation mit der JF Starkenberg ein hervorragender zweiter Platz erreicht. Die Jugendlichen im Alter von 10 bis 13 Jahre (Altersklasse II) haben an zwei Wettbewerben teilgenommen und erreichten beim Kreispokal einen zufriedenstellenden siebenten Platz, in der Gruppenstaffette gelang dann mit dem dritten Platz eine Podest-Platzierung. Die Jugendlichen der Altersklasse III von 14 bis 18 Jahren bildeten eine gemeinsame Mannschaft mit Teilnehmern der Jugendfeuerwehren aus Göhren und Naundorf, diese Mannschaft erreichte die meisten Punkte im Kreispokal und konnte somit den Wanderpokal nach sieben Jahren wieder nach Dobitschen holen. In der Gruppenstaffette konnte ebenfalls ein Platz auf dem Treppchen erreicht werden, hier liefen die Jugendfeuerwehrlaute aus Dobitschen, Naundorf und Göhren die zweitschnellste Zeit. Die Jugendlichen dieser drei Jugendfeuerwehren werden gemeinsam am Gerätehaus der FF Dobitschen ausgebildet und sind somit ein eingespieltes Team.

Wir bedanken uns bei den Jugendlichen für ihren Einsatz und hoffen, dass wir im nächsten Jahr wieder an diese Erfolge anknüpfen können.

Thomas Wohlfahrt - Stellv. Jugendwart JF Dobitschen

Zeit kuppeln, Schlauchkegeln, tragbare Feuerwehr-Leitern, 1. Hilfe, die Absolvierung einer Wettkampfbahn, Schläuche ausrollen sowie Knoten und Bunde. Schwer war dieser Parcours diesmal nicht nur durch die hohen Temperaturen und die anspruchsvollen Aufgaben, sondern vor allem dank der unzähligen Mücken und Bremsen. Die Kleinsten mussten nicht so weit laufen, ihre Wettkämpfe fanden am Zeltplatz statt.

Parallel zum Kreispokal fand ein Wettstreit in der Disziplin Gruppenstaffette statt. Hier traten wir mit 2 Teams an.

Am Sonntag zur Siegerehrung hatten wir viel Grund zum Jubeln. In allen Wettbewerben erkämpften wir einen Podestplatz. So belegten die Bambini im Teilnehmerfeld von 12 Mannschaften einen sehr guten 2. Rang. Im Wettbewerb Gruppenstaffette holten beide Mannschaften den Wanderpokal. Beim Kreispokal errangen wir in der Altersklasse 2 gegen 13 Teams und in der Altersklasse 3 gegen 17 Gruppen jeweils die Bronzemedaille. Dank des schönen Wetters, der guten Verpflegung, der fairen Wettkämpfe und des geselligen Beisammenseins war es ein schönes Zeltlager.

Dank an alle Teilnehmer und Helfer für dieses erfolgreiche Jugendfeuerwehr-Jahr, welches wir am darauffolgenden Freitag mit Gegrilltem und kalten Getränken ausklingen lassen!

die Jugendfeuerwehr



Gemeinde Dobitschen

AUFRUF zum ZUGMASCHINE ZIEHEN in Dobitschen

Anlässlich unseres Dorf- und Vereinsfestes ruft Dobitschen zur dritten Auflage des Teamwettbewerbes im Zugmaschine ziehen **am Samstag, 17.08.2013, ab 18 Uhr** auf.

Gesucht werden Mannschaften bis 6 Personen, die eine Zugmaschine über eine Streckenlänge von 10 Metern ziehen und eine Teamaufgabe erfüllen.

Das Team, das die kürzeste Zeit dazu benötigt, gewinnt.

Jedes Team wird prämiert.

Das Festkomitee erwartet Eure Anmeldungen unter den Telefonnummern:

034495/81245, 79260 oder 79627



*Die Gemeinde Dobitschen
gratuliert herzlich im
August 2013*



Quellmalz, Ulrich	Dobitschen	70 J.
Schönfeld, Joachim	Dobitschen	83 J.
Regenhardt, Leonore	Dobitschen	78 J.
Hermann, Johanna	Dobitschen	87 J.
Müller, Erika	Dobitschen	74 J.
Beltrame, Werner	Dobitschen	71 J.
Fleischmann, Margarete	Dobitschen	78 J.
Schulze, Brigitte	Dobitschen	78 J.

Herzlichen Glückwunsch nachträglich zur
goldenen Hochzeit

Herrn Jürgen Reinke und Frau Heidemarie
in Dobitschen, OT Pontewitz.

Gesundheit und noch viele schöne gemeinsame Jahre
wünschen der Bürgermeister und der Gemeinderat Dobitschen.

Gemeinde Drogen

*Die Gemeinde Drogen
gratuliert herzlich im
August 2013*



Hartung, Monika	Drogen	65 J.
Hartung, Wolfgang	Drogen	67 J.
Kämpfer, Helmut	OT Mohlis	85 J.
Werner, Hans-Dieter	Drogen	71 J.
Paul, Gerhard	Drogen	77 J.

Orgelweihe in Mohlis, Samstag, 31.08.2013

Programm / Ablauf:

14 Uhr	festlicher Gottesdienst mit Orgelweihe
15 Uhr	Kaffee & Kuchen an der Kirche
16 - 16.30 Uhr	Konzert Kantorin Beyrer aus Schmölln & diverse Grußworte
17 - 17.30 Uhr	Konzert Orgel & Cello mit Sybille Hesselbarth & Edwin Diele aus Leipzig
18 Uhr	Konzert mit dem Gospelchor Altenburg
Ab 18 Uhr	im Festzelt am Spielplatz in Mohlis Essen & Trinken
Ab 20 Uhr	im Festzelt – musikalische Untermalung Gitarre Solo mit Andreas Schirneck aus Thüringen

Es laden ein: Pfarrer Eisner und die Kirchengemeinde Alt-
kirchen; Förderverein Kirche Mohlis e.V.

Gemeinde Göhren

www.goehren-thueringen.de

*Die Gemeinde Göhren
gratuliert herzlich im
August 2013*



Kratsch, Ursula	Göhren	78 J.
Hasenbein, Oskar	OT Romschütz	67 J.
Hupfer, Wolfgang	OT Romschütz	79 J.
Jahr, Gerhard	OT Romschütz	81 J.
Heilmann, Hildegard	OT Lossen	89 J.
Moritz, Klaus	OT Romschütz	71 J.
Mälzer, Robert	OT Romschütz	78 J.
Hofmann, Gerda	OT Gödern	91 J.
Kluge, Rudolf	OT Romschütz	87 J.

Kinder- und Dorffest 2013

Unser Dorf- und Kinderfest vom 12. – 14. Juli 2013 war ein kultureller Höhepunkt in unserer heimatlichen Region, der mit Rekordbesucherzahlen belohnt wurde.

Bereits am Freitag lockte die lustige Alpaka-Herde vom „Königshof“ Groß, aber besonders Klein auf die Festwiese, um die Gelegenheit zu nutzen, diese niedlichen Tiere anfassen und streicheln zu können. Im Anschluss sorgte Carly Peran mit seiner Livemusik für gute Stimmung im Festzelt.

Hauptfesttag war jedoch der Samstag, der mit dem Fußballturnier begann. 4 Jugend- und 4 Herrenfreizeitteams trafen aufeinander, um sich den Pokal zu erkämpfen. In einem sehr spannenden und hochmotiviertem Turnier siegten bei den Alten Herren die „Aufbau Oldies“ aus Altenburg. Den 1. Platz bei der Jugend erkämpften sich die „Glücksbärchen“ aus Buscha.

Nach der Siegerehrung begann für Groß und Klein das umfangreiche Unterhaltungsprogramm.

Bei einem abwechslungsreichen Sport- und Spielangebot, wie Basteln und Schminken für Kinder, Hüpfburg, Kinderkarussell, Wett nageln, Baumelschub, Bierglasschieben, verging die Zeit wie im Flug.

Die besondere Attraktion war ein „wild gewordener Bulle“. Dieser konnte von großen und kleinen Cowboys und Cowgirls zu geritten werden. Für jeden war etwas dabei.

Der Höhepunkt am Samstagabend war die Guggemusik mit „Die Gwärschläschor-Gugge e.V.“ Danach spielte die „Cocktail-





band“ zum Tanz auf. Es hielt keinen mehr auf seinem Platz. Etwas beschaulicher, aber keineswegs weniger beachtet, präsentierte sich dann der Sonntag. Wieder stimmte der Mix aus Sport, Spiel und Unterhaltung. Die Kinder hatten noch eine neue Attraktion, die „Riesenrutsche“.

Der selbst gebackene Kuchen unserer fleißigen einheimischen Frauen war wie jedes Jahr sehr lecker. Bei sehr schöner musikalischer Umrahmung im Festzelt am Nachmittag konnte man sich diesen schmecken lassen.

Für Unterhaltung sorgte der Faschingsverein Göhren mit lustigem, selbst zusammengestelltem Programm.

Bei der allseits beliebten, recht unterhaltsamen Versteigerung wurde in diesem Jahr an die Flutopfer gedacht, die beim Junihochwasser alles verloren haben. Der Erlös dieser Auktion kommt vollständig der Gemeinde Nobitz zugute. Unter den Hammer kamen nicht mehr benötigte Dinge, die zuvor freiwillig spendiert wurden.

Viele Gäste bedankten sich mit den Worten: „Es war ein wunderschönes Dorffest und wir besuchen euch im nächsten Jahr wieder.“ Ein schöneres Lob und Anerkennung kann man als Veranstalter nicht bekommen.

Bereits Tage und Wochen zuvor wurde mit großem Engagement von Jung und Alt unser Fest vorbereitet. Ein großes Dankeschön an alle Bäckerinnen, Helferinnen und Helfer, welche zum Gelingen des Festes beitragen haben.

Ein weiteres großes Dankeschön an dieser Stelle an alle Sponsoren, innerhalb und außerhalb unserer Gemeinde, für die finanzielle und materielle Unterstützung. Ohne Menschen mit einem großen Herz für Kinder, ist ein Fest mit diesem umfangreichen Rahmen nicht möglich. Nochmals herzlichen Dank.

Die Gemeinde

„Glückwünsche zur Silberhochzeit“

Zur Silberhochzeit unseres Jugendwarts
der Freiwilligen Feuerwehr Göhren

Volker Heimerdinger mit seiner Frau Heike

gratulieren wir den beiden recht herzlich und
wünschen ihnen für die
nächsten 25 Jahre alles Gute.

Bei der wunderschönen Feier im Kreise deiner Familie
und Freunde durften wir dabei sein und haben es
sehr genossen,
dafür noch einmal vielen Dank,
deine Kameraden und der Gemeinderat.

Gemeinde Göllnitz

*Die Gemeinde Göllnitz
gratuliert herzlich im
August 2013*



Kröber, Martin	Göllnitz	77 J.
Melerowicz, Erika	OT Schwanditz	80 J.
Fritsche, Marianne	OT Schwanditz	82 J.
Reichardt, Waltraud	OT Kertschütz	71 J.
Irmischer, Peter	Göllnitz	71 J.
Kirmse, Jörg	Göllnitz	71 J.
Meuche, Brigitte	OT Kertschütz	66 J.
Brunner, Werner	OT Schwanditz	68 J.
Lemmes, Rosemarie	OT Zschöpperitz	71 J.



**Teichfest und Gaudiregatta
begeisterten erneut tausende
Besucher in Zschöpperitz**

Seit vielen Jahren erfreut sich das Zschöpperitzer Dorf- und Teichfest großer Beliebtheit in der Bevölkerung. Aus dem gesamten Altenburger Land und angrenzenden Orten kamen auch in diesem Jahr wieder viele Gäste nach Zschöpperitz.

Die 15. Gaudiregatta war einer der Höhepunkte des Festes am 22. Juni. Wie immer beherrschten die uralten Wassergefährte das Geschehen auf dem Teich. Kunterbunt, ideenreich und mit konstruktiven Meisterleistungen präsentierten sich Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer mit ihren Gaudibooten. Wunderschön anzusehen waren sie alle, zum Beispiel die Kinder des Sommerbootes aus Zschöpperitz und Kertschütz, die Blue Girls aus Göllnitz, Sina Mrwa auf ihrer schwimmenden Seifenkiste, Friedemann Puhl auf der „Jordania“ oder die Zigeunerweiber aus Zschöpperitz. Einige Teilnehmer sorgten für Überraschungen und eine sehenswerte Show. So faszinierten die Männer der Altkirchener Badestube mit einer tänzerischen Ballettdarbietung die Zuschauer. Auf einem römischen Streitwagen der Kinder aus Schwanditz und Kratschütz wurde gekämpft. Die Grünberger Sägefreunde erinnerten mit ihrer Inszenierung an das „Klauen des Ponitzer Maibaumes“. Lebendige Skatspielfiguren gaben ihren Einstand auf dem Zschöpperitzer Dorfgewässer



Hexenmeister Volker Bohne beim Verkauf seines Hexentrunkes



Gaudieregatta

und vom Tempel der Götter aus Altkirchen wurde mit einem Feuerwerk „Freude schöner Götterfunken“ verkündet. Mit dem Äppelkahn und einem Schlauchboot waren gleich zwei Sandmänner unterwegs, um mit ihren Freunden den Abendgruß für die Kinder

zu überbringen. Spektakulär anzusehen war auch die Rettung des Wirtes der „Teichhaus-Kneipe“ durch die Feuerwehrkameraden aus Burkersdorf und Zschöpperitz. Auf der UVW (Urlaub Vom Weib)-Schirmbar gab es zwar keine „Weiber“, dafür reichlich Bier und die Kostitzer Besatzung grillte ihre Roster gleich selbst auf ihrem Imbiss-Boot.

Allen Bootsbesatzungen ein großes Dankeschön für ihre einzigartigen Boote, tollen Kostüme und wunderbaren Darbietungen!

Vor und nach der Regatta gab es auf dem Festplatz natürlich noch viele weitere Attraktionen, beispielsweise Wettbewerbe im Kistenstapeln und Baumelschub. Die Vollmershainer Schallmeikapelle sorgte musikalisch für Stimmung auf dem Festplatz und fand wie gewohnt viele begeisterte Fans. Die Linedancer aus Schmölln unterhielten die Gäste bei Kaffee und selbst gebackenen Kuchen im Festzelt, während sich die Kinder auf dem Festplatz auf der Hüpfburg, beim Spielen, Schminken oder Bootfahren vergnügten. Die Party mit dem Fantasy DJ-Team ging bis zum Morgengrauen.

Wir danken den Firmen: ES-Getränke Göllnitz, der Fleischerei Hartmann Göhren, Tino Kresse - Partyservice Göllnitz, Fisch-Feinkost-Räucherwaren Fa. Hutfilz Nehmitz und der Waffelbäckerei Feustel & Neumann GbR Greiz für die gute Versorgung mit Speisen und Getränken. Außerdem danken wir allen Helfern und Sponsoren für die Unterstützung und Einsatzbereitschaft bei der Vorbereitung und Durchführung des Festes. Aufwand und Mühe haben sich gelohnt. Es war wieder ein erfolgreiches und schönes Fest!

St. Fieder - Feuerwehrverein Göllnitz/Zschöpperitz



Spielkartenfiguren

Gemeinde Lumpzig

Die Gemeinde Lumpzig
gratuliert herzlich im
August 2013



Salzmesser, Sieglinde	OT Großbraunshain	71 J.
Zwingenberger, Werner	OT Hartha	67 J.
Wirth, Sigrid	OT Hartha	69 J.
König, Gerti	OT Braunschain	81 J.
Saupe, Karl-Heinz	Lumpzig	76 J.
Busch, Marianne	Lumpzig	94 J.
Kuhfuß, Marlen	OT Hartha	71 J.
Pohl, Werner	OT Kleintauscha	68 J.
Weber, Gisela	Lumpzig	68 J.
Jakubaßa, Peter	OT Hartha	77 J.
Thieme, Anni	OT Großbraunshain	86 J.

Veranstaltung an der Bockwindmühle am 17.08.2013

Konzert im Rahmen des Altenburger Musikfestivals mit dem „Titanic –(Orchester)“ an der Bockwindmühle (Musik der 20er und 30er Jahre)
Beginn: 15.00 Uhr.

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“



Gemeinde Mehna

Die Gemeinde Mehna
gratuliert herzlich im
August 2013



Jacob, Bärbel	OT Rodameuschel	69 J.
Quaas, Hans-Jürgen	Mehna	67 J.
Elßner, Erhard	OT Zweitschen	80 J.

Begegnungsstätte Mehna informiert Veranstaltungsplan August 2013

07.08.2013	14.00 Uhr	Kaffeenachmittag
14.08.2013	14.00 Uhr	Kaffeenachmittag (spielen?)
21.08.2013	14.00 Uhr	Kaffeenachmittag (Teichfest)
28.08.2013	14.00 Uhr	Spielenachmittag mit Abendbrot

Bei schönem Wetter sitzen wir auf unserer Terrasse! Viel Spaß!

M. Hübschmann und D. Schmerler



Gemeinde Starkenberg

www.starkenbergr.info

**Begegnungsstätte Starkenberg informiert
Veranstaltungsplan August 2013**

Donnerstag, 08.08.13	14.00 Uhr	Kaffee- u. Spielnachmittag
Dienstag, 13.08.13	09.00 Uhr	Frauenfrühstück (Anmeldung unter Tel.: 41 10 48)
Donnerstag, 15.08.13	14.00 Uhr	Kaffee- u. Spielnachmittag
Donnerstag, 22.08.13	14.00 Uhr	Kaffee- u. Spielnachmittag
Donnerstag, 29.08.13	14.00 Uhr	Kaffee- u. Spielnachmittag

Änderungen vorbehalten!

Über Ihren Besuch freut sich
Christine Kirmse

**Begegnungsstätte Neuposa informiert
Veranstaltungsplan August 2013**

Donnerstag, 08.08.13	14.00 Uhr	Kaffee- u. Spielnachmittag
Dienstag, 13.08.13	08.30 Uhr	Frauenfrühstück (Anmeldung unter Tel.: 27 43)
Donnerstag, 22.08.13	14.00 Uhr	Kaffee- u. Spielnachmittag

Änderungen vorbehalten!

Über Ihren Besuch freut sich
Iris Schneider

*Die Gemeinde Starkenberg
gratuliert herzlich im
August 2013*



Harnisch, Edelgard	OT Neuposa	80 J.
Wollmer, Hans-Gerd	Starkenbergr	72 J.
Friedl, Herta	OT Kostitz	75 J.
Hänsch, Lilly	Starkenbergr	92 J.
Zierpka, Rita	Starkenbergr	68 J.
Mitscherling, Helga	OT Kostitz	69 J.
Mälzer, Konrad	Starkenbergr	72 J.
Tischer, Horst	Starkenbergr	71 J.
Brandt, Hannelore	OT Neuposa	81 J.
Prehl, Jürgen	Starkenbergr	72 J.
Zöbisch, Rainer	OT Kostitz	66 J.
Rauschenbach, Annelies	Starkenbergr	81 J.
Beierlein, Bärbel	OT Kleinröda	72 J.
Oertel, Johanne	OT Kostitz	77 J.
Pohle, Christa	OT Kostitz	80 J.
Schulze, Sabine	OT Kleinröda	71 J.
Zetsche, Gerhard	Starkenbergr	90 J.
Baumdick, Erwin	OT Kostitz	85 J.

Herzlichen Glückwunsch nachträglich zur
Gnadenhochzeit

Herrn Gerhard Schütze und Frau Ida
in Starkenberg - OT Kostitz.

Gesundheit und noch viele schöne gemeinsame Jahre
wünschen der Bürgermeister und der Gemeinderat
Starkenbergr.

Informationen

aus der Gemeinde Starkenberg

Information zu den Windkraftanlagen

Am Dienstag, dem 09.07.2013 hat ein Vororttermin des Gerichtes mit nachfolgender Verhandlung im Gemeindezentrum Starkenberg stattgefunden, in deren Ergebnis uns zum Zeitpunkt der Einreichung des Artikels folgender Urteilstand vorlag: Das Verwaltungsgericht teilte mit, dass die Klage abgewiesen wurde.

**Information zum Entwurf des
Flächennutzungsplanes**

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Starkenberg, welcher beraten wurde, wird dann öffentlich zur Bürgerbeteiligung ausgelegt.

**Information zum Rückbau vom Gebäude des
ehemaligen LPG-Verwaltungsstandortes**

In der Arbeitsberatung wurde über die Vergabe der Abbruch- und Rückbauarbeiten einschließlich Entsorgung beraten. Zur Vergabe fand eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt. Die Firma Heli Transport u. Service GmbH aus 04626 Schmölln erhielt den Zuschlag.

gez. Schlegel
Bürgermeister

Weitere Fotos nochmals zum Hochwasser



Ortsteilrat Großröda informiert

*Die Gemeinde Großröda
gratuliert herzlich im
August 2013*



Riedel, Irene	Großröda	83 J.
Schmidt, Christa	Großröda	80 J.

Ortsteilrat Naundorf informiert

*Die Gemeinde Naundorf
gratuliert herzlich im
August 2013*



Holzlhöner, Horst	OT Oberkossa	73 J.
Petzold, Helga	Naundorf	82 J.
Lux, Eva	OT Dobraschütz	76 J.
Mohr, Wilhelm	Naundorf	70 J.
Göcker, Christine	OT Dobraschütz	74 J.
Rauschenbach, Annemarie	Naundorf	87 J.
Jahn, Gertraud	OT Kraasa	78 J.
Reichardt, Regina	Naundorf	69 J.

Begegnungsstätte Naundorf informiert

Veranstaltungsplan August 2013

Donnerstag, 08.08.13	14.00 Uhr	Singen am Nachmittag
Dienstag, 13.08.13	08.30 Uhr	Frühstücksplausch
Donnerstag, 15.08.13	14.00 Uhr	Kreativ am Nachmittag
Samstag, 17.08.13	17.00 Uhr	Grillabend – <i>Bitte bis 14.08. anmelden!!!</i>
Mittwoch, 21.08.13	14.00 Uhr	Kegeln in Molbitz
Dienstag, 27.08.13	08.30 Uhr	Frühstücksplausch
Donnerstag, 29.08.13	14.00 Uhr	Kaffeenachmittag

**Anfragen bzw. Anmeldungen bitte unter 79389!
Änderungen vorbehalten, Informationen siehe Aushänge!!!**

*Ich freue mich auf ihren Besuch! Bis bald, Manuela Riedel
Gemeinde Starkenberg / OT Naundorf*

Ortsteilrat Tegkwitz informiert

*Die Gemeinde Tegkwitz
gratuliert herzlich im
August 2013*



Tessmer, Hilde	Tegkwitz	83 J.
Heitsch, Hubertus	Tegkwitz	69 J.
Hübner, Barbara	Tegkwitz	75 J.
Hübner, Thea	Tegkwitz	80 J.
Neumeier, Marie	Tegkwitz	88 J.
Müller, Günter	Tegkwitz	75 J.
Böhland, Susanna	OT Kreutzen	87 J.

**30. Kleinfeld-Fußballturnier
am 29.06.2013 in Tegkwitz**



Innerhalb des Vereinsfestes des Feuerwehrvereins Tegkwitz fand unser 30. Kleinfeld-Fußballturnier statt.

4 Mannschaften kämpften um den Pokal des Feuerwehrvereins Tegkwitz.

Sieger wurde Tegkwitz vor Windischleuba, 3. wurde Starkenberg und 4. Dobitschen.

Bester Spieler wurde André Staab aus Starkenberg.

Spieler und Fans bedanken sich bei den Sponsoren:

Firma Rolf Mitheis, Firma Udo Bergen, Firma Elektro Wolter und Löbe, Tierärztin Gitta Seupel, Firma Expert Jäger, Firma Thomas Lange, Firma Dobitschka, Helmut Trebus, Heike und Jens Sachsenröder, Elke und Bernd Staude, Feuerwehrverein Tegkwitz und SV Starkenberg

gez. Helmut Trebus



Weltpremiere in Tegkwitz

Unser diesjähriges Vereinsfest anlässlich des 10-jährigen Bestehens des Feuerwehrvereins Tegkwitz e. V. fand am 29.06.13 statt.

Obwohl der Wettergott es nicht allzu gut mit uns meinte, gingen wir die Veranstaltung mit großem Optimismus an. Viele fleißige Hände packten mit an, um die vielen Arbeiten vor, während und nach dem Fest zu erledigen.

Das Fest begann mit dem traditionellen Skatturnier am Freitagabend. Ein Dankeschön an Yvonne Gromisch, die als Nichtver-

einsmitglied das Skatturnier betreut hat. Am Samstagmittag begann das Fußballturnier, aus dem die Mannschaft aus Tegkwitz als Sieger hervorging. Danach konnten sich alle Gäste bei Kaffee und selbst gebackenem Kuchen die Zeit bis zur Modenschau vertreiben. Der wie immer mit viel Liebe gebackene Kuchen fand großen Anklang und ging weg wie „warme Semmeln“. Herzlichen Dank an die Volkssolidarität Tegkwitz. Die Modenschau wurde von „Anziehungspunkt“ in Altenburg organisiert und als Models fungierten Frauen und ein mutiger Mann aus Tegkwitz.



Auch die Tombola wurde wie immer sehr gern angenommen und im Nu waren alle Lose verkauft. Am Nachmittag gab es noch Wettkämpfe im Baumelschub und auf der „Rodeowurst“, welche uns von der Fa. Wolf aus Schmölln zur Verfügung gestellt wurde. Leider musste der Gaudi auf der Rodeowurst eher als geplant beendet werden, weil der Himmel gegen Abend wieder seine Schleusen öffnete. Am Nachmittag bestand auch die Möglichkeit, sich mit einem PS (Pferd und Kutsche) durch Tegkwitz bis nach Krebschen und zurück kutschieren zu lassen. Die Familie Nitsch, die die Kutschfahrten durchführte, bedankt sich bei allen Fahrgästen. Das eingenommene Geld geht an den Förderverein Waldhäuschen Lödla. Punkt 20.00 Uhr spielte dann die Gruppe „Sound Company“ aus Johannegeorgenstadt zum Tanz auf. Es erklang ein Hit nach dem anderen, über Schlager, Pop bis hin zu Hardrock-Klassikern wie „Smoke on the Water“ wurde alles geboten. Die Stimmung war toll und bis weit nach Mitternacht war die Tanzfläche immer gut besucht. Gegen 22.00 Uhr gab es dann eine echte Premiere. Zu ihrem ersten öffentlichen Auftritt konnten sich die „Maverick Stumpers“, eine Laien-Dance-Gruppe aus unserer Gemeinde, über ein begeistertes Publikum freuen, das die Mädels nicht ohne Zugabe von der Bühne ließ. Trotz gewaltigen Lampenfiebers lief der Auftritt glatt und alle waren begeistert. An dieser Stelle nochmals herzlichen Dank an alle Helfer und Sponsoren, die zum Gelingen des Festes beitragen.



Für ihre freundliche Unterstützung bedankt sich der Feuerwehrverein Tegkwitz e.V. bei:

- Fa. Expert-Jäger GmbH & Co. Altenburg
- ES – Getränke Göllnitz
- Volkssolidarität Ortsgruppe Tegkwitz
- Sparkassenversicherung Altenburg, Büro Fr. Heide Schürer
- Thermoquell Börner GmbH & Co, Chemnitz

*Der Vorstand des Feuerwehrvereins Tegkwitz
R. Heimer - Kassenwart*

Termine für geplante Veranstaltungen im 2. Halbjahr 2013/14

- | | |
|----------|---|
| 13.09.13 | Kneipentag |
| 28.09.13 | Ausfahrt nach Erfurt |
| 11.10.13 | Kneipentag |
| 15.11.13 | Kneipentag |
| 07.12.13 | Weihnachtsvorfreude |
| 11.01.14 | Glühweinfest |
| 22.02.14 | Fasching |
| 08.03.14 | Frauentagsfeier |
| 21.03.14 | Kneipentag |
| 04.04.14 | Kneipentag |
| 30.04.14 | Maibaumsetzen |
| 09.05.14 | Jahreshauptversammlung
Feuerwehrverein |

An allen Kneipentagen sind Skatspieler gern gesehen!

Änderungen vorbehalten für nicht vorhersehbare Veranstaltungen.

Kirchliche Nachrichten – August

Veranstaltungen der Kirchengemeinde Altkirchen Gottesdienste

- | | | |
|--------------------------------------|--------------|--|
| Altkirchen
Sonntag, 11.08. | 08.30 Uhr | Gottesdienst |
| Illsitz
Sonntag, 18.08. | 08.30 Uhr | Gottesdienst |
| Mohlis
Sonnabend, 31.08. | 14.00 Uhr | in der Kirche:
Festgottesdienst mit Weihe der Opitz-Orgel |
| | 16.00 Uhr | Orgelkonzert |
| | 17.00 Uhr | Konzert für Orgel u. Cello |
| | 18.00 Uhr | Gospelchor-Konzert |
| | ab 15.00 Uhr | im Festzelt:
Kaffeetafel |
| | ab 18.00 Uhr | Abendessen |
| | ab 20.00 Uhr | musikalische Unterhaltung mit einem Gitarrensolo |
| Weißbach
Sonntag, 25.08. | 10.00 Uhr | Familiengottesdienst zum Schuljahresbeginn mit anschließendem Beisammensein. |

Gemeindeveranstaltungen

Kirchenchor: mittwochs aller 14 Tage ab 18.00 Uhr im Gemeindehaus (Kantor Göthel)

Pfarrer Th. Eisner hat vom 29.07.-20.08.13 Urlaub, die Vertretung hat dankenswerterweise Pastorin i. R. Christa Dreinhöfer in Kraschwitz übernommen, Tel.: 03447/895071.

Ihr Pfarrer Thomas Eisner Bürosprechzeit im Pfarrhaus:
Kirchplatz 7, 04626 Schmölln Altkirchen
Tel.: 034491/582624 dienstags 16.00 - 17.00 Uhr
Tel.: 034491/80037

Sie haben die Wahl

Gemeindekirchenratswahl 2013

Der Apostel Paulus schreibt im ersten Brief an die Korinther: „Es sind verschiedene Gaben; aber es ist ein GEIST. Und es sind verschiedene Ämter; aber es ist ein HERR. Und es sind verschiedene Kräfte; aber es ist ein GOTT, der da wirkt alles in allen. In einem jeden offenbart sich der GEIST zum Nutzen aller.“ (1. Korinther 12, 4-7)

Unsere Evangelische Kirche lebt von dem Mittun und dem Engagement der Gemeindeglieder vor Ort. Im Oktober 2013 werden in der gesamten Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland die Gemeindekirchenräte gewählt. In unserer Gemeinde wird die Wahl am **06.10.13 von 14.00 bis 17.00 Uhr** sein. Die Kirchenältesten leiten die Gemeinde und sie bestimmen die Mitglieder der Kreissynode. Als Kirchenältestin oder Kirchenältester kandidieren in unserer Kirchgemeinde Frau **Angelika Becker** - Altkirchen, Frau **Christine Müller** - Illsitz, Frau **Nadine Siegel**, - Jauern, Herr **Thomas Lahr** - Illsitz, Herr **Georg Misselwitz** - Drogen, Herr **Detmar Naundorf** - Großtauschwitz, Herr **Reinhardt Nitzsche** - Illsitz, und Herr **Jürgen Uhlemann** - Altkirchen. Wir sollten alle im Oktober von unserem Wahlrecht Gebrauch machen und an der Wahl teilnehmen, und wir sollten dem Gemeindekirchenrat durch eine hohe Wahlbeteiligung den Rücken stärken und ihm zeigen, dass wir seine Arbeit wertschätzen.

Informationen zur Gemeindekirchenratswahl und der damit verbundenen Kampagne „Sie haben die Wahl“ finden Sie auch auf der Internetseite: www.wahlen-ekm.de

Mit dem Spruch für den Monat August grüßt Sie im Namen des Gemeindekirchenrates Ihr Pfarrer Thomas Eisner und wünscht Ihnen eine gesegnete Ferien- und Urlaubszeit:

„DU hast mein Klagen in Tanzen verwandelt, hast mir das Trauergewand ausgezogen und mich mit Freude umgürtet.“

(Psalm 30, 12)

Veranstaltungen und Informationen für die Kirchgemeinden des Pfarramts Dobitschen

Monatsspruch für August 2013:

„Du hast mein Klagen in Tanzen verwandelt, hast mir das Trauergewand ausgezogen und mich mit Freude umgürtet.“

(Psalm 30, Vers 12)

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten

10. Sonntag nach Trinitatis - Sonntag, 04.08.2013

Dobraschütz 08.30 Uhr Gottesdienst (v. Chamier)
Lumpzig 10.00 Uhr Gottesdienst (v. Chamier)

11. Sonntag nach Trinitatis - Sonntag, 11.08.2013

Dobitschen 10.00 Uhr Gemeindeandacht
Großröda 10.00 Uhr Gemeindeandacht

12. Sonntag nach Trinitatis - Sonntag, 18.08.2013

Mehna 08.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
Göllnitz 10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
Lumpzig 14.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

13. Sonntag nach Trinitatis - Sonntag, 25.08.2013

Dobitschen, 10.00 Uhr Familiengottesdienst zum Schuljahresbeginn, besonders für alle Schulkinder des Kirchspiels u. ihre Familien

Samstag, 31.08.2013

Göllnitz 16.00 Uhr Chorsingen im Zelt mit Getränken, Bratwurst und gemütlichem Beisammensein

14. Sonntag nach Trinitatis - Sonntag, 01.09.2013

Dobitschen 10.00 Uhr Gottesdienst mit Taufe von Friedrich Herbst (Dobitschen) und Helene Herbst (Chemnitz)

Besondere Ankündigungen und Mitteilungen

• Dank für die Spende von Bänken für den Friedhof in Großröda

Ungenannt bleiben wollende Handwerker aus Großröda haben für den Großrödaer Friedhof **zwei schöne neue Bänke** angefertigt und **gestiftet**. Sie sind bereits aufgestellt, zieren nun unseren Friedhof und laden zum stillen Verweilen und Ausruhen ein. Für dieses Engagement, das allen Friedhofsbesuchern zugute kommt, möchte sich die Kirchgemeinde Großröda an dieser Stelle öffentlich sehr herzlich bedanken!

• Kirchgeldbriefe für die Kirchgemeinden des Kirchspiels

Vom Juli an bis in den Herbst werden die **Kirchgeldbriefe** in unseren Kirchgemeinden für das Jahr 2013 verteilt. Teils werden Sie sie schon erhalten haben und haben vielleicht auch schon Ihr Kirchgeld bezahlt. Teils werden Sie Ihren Kirchgeldbrief noch bekommen. Wir erbitten das Kirchgeld, wie schon in den vorigen Jahren, als **freiwillige Gabe von allen Gemeindegliedern, die ein eigenes Einkommen haben**. Bezahlen können Sie, wie in Ihrem Brief jeweils angegeben. Herzlichen Dank für Ihre treue Unterstützung! Bei allen Rückfragen können Sie sich gerne an Pf. Herbst (Tel. 034495/70188) wenden.

• Termine der Kirchgeldkassierung für die Kirchgemeinde Dobitschen

Wie in den letzten Jahren nehmen wir im Pfarramt Dobitschen das Kirchgeld persönlich entgegen am Montag, dem **12. August 2013**, vormittags 9.00 – 12.00 Uhr, und am Dienstag, dem **13. August 2013**, nachmittags 14.00 – 17.00 Uhr.

Gruppen und Kreise

• Bibelgesprächskreis, Christenlehre und Konfirmandenunterricht

Die Kreise pausieren über die Sommerferien. Im September nach Schuljahresbeginn bekommen alle rechtzeitig eine Einladung zu einem Treffen, bei dem wir die neuen Termine im kommenden Schuljahr vereinbaren. Allen bis dahin erholsame und behütete Sommertage!

• Kirchenchor der Kirchgemeinde Göllnitz

Im Kirchenchor der Kirchgemeinde Göllnitz singen Sängerinnen und Sänger aus verschiedenen Kirchgemeinden unseres Kirchspiels. Sie treffen sich **aller vierzehn Tage am Donnerstag bei Mehlhorns in Zschöpperitz**. Geleitet wird der Chor von Kantor Andreas Göthel. Vielleicht haben Sie Lust mitzusingen? Wir würden uns freuen! Die nächsten Probentermine wissen Frau Meuche, Telefon (034495) 79273 oder Frau Mehlhorn, Telefon (034495) 79254.

Sonstiges

• Jahresurlaub von Pfarrer Herbst

Vom 22.07. bis zum 11.08.2013 ist das Pfarramt wegen des Jahresurlaubs von Pfarrer Herbst nicht besetzt. Die Vertretung hat Pastorin Christiane Müller, Rositz, Tel. 034498 22215.

• Sprechzeit von Pfarrer Dr. Christoph Herbst

freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr im Pfarrhaus Dobitschen, nicht jedoch während des Urlaubs

Telefon: 034495/70188, Fax: 034495/81051

E-Mail: pfarramt.dobitschen@web.de

Website: www.kirchspiel-dobitschen.de

Eine gesegneten Sommer- und Ferienmonat August wünscht Ihnen Ihr Pfarrer Christoph Herbst

Kirchliche Nachrichten der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gödern-Romschütz mit den Orten Göhren, Lossen und Lutschütz

Gottesdienste

- So., 11.08., 9.00 Uhr Regionaler Gottesdienst, Kirche Unser Lieben Frauen, Kosma, Pfarrer Kwaschik, Frau Pröhl
- So., 18.08., 9.00 Uhr, Regionaler Gottesdienst, Kirche St. Matthäus, Romschütz, Pfarrer Kwaschik, Frau Pröhl
- So., 25.08., 9.00 Uhr Regionaler Gottesdienst, Kirche Unser Lieben Frauen, Kosma, Pfarrer Kwaschik, Frau Pröhl

Gemeindeveranstaltungen:

- **Frauenhilfe in Kosma/Pfarrhaus:**
Montag, 26.08., 14.00 bis 15.30 Uhr incl. Kaffeetafel
- **Altenburger Akademie – Evangelische Erwachsenenbildung Thüringen/Region Ost**
21.08. bis 12.09., St. Bartholomäikirche Wanderausstellung „Frauen d. Reformation“ – u. a. Ursula Weyda aus Altenburg (1504-1570) – Flugschriftautorin.
Ausstellungseröffnung: 21.08., 12.00 Uhr – Mittagsgebet und anschließend Ausstellungseröffnung
Autoren: Anna Kolesnikow u. Margret Börngen aus Altenburg
- **Dienstag, 27.08., 20.30 Uhr**
Sommerkino – Pfarrhof – Brüderkirche
Thema: Senioren zeigen, dass sie nicht zum alten Eisen gehören, sondern für viele innovative Überraschungen sorgen und erfrischende Bewegung in die Gesellschaft bringen.
Nähere Informationen erteilt Reinhard Kwaschik, 03447-4336

Konzerte:

- **St. Bartholomäikirche:** Sa, 23.08., 20.00 Uhr – Celloquartett „jouRney“ die neue CD: südamerikanische Tänze, irische Traditionals, chinesische Volksweisen, 'some jazz' und mehr
- **Brüderkirche:** Fr., 30.08., 19.30 Uhr – Orgelkonzert
Abschlusskonzert der 23. Thüringischen Orgelakademie des Residenzschlosses Altenburg – Konzert der Besten

Informationen des Gemeindegemeinderates:

Nach der Einweihung der Romschützer Orgel am Pfingstmontag setzt sich der Gemeindegemeinderat das Ziel, die Romschützer Kirche ganzjährig zu nutzen und bittet um Spenden für die Elektrifizierung der Romschützer Glocke. Bisher sind dankenswerterweise rund 3.000 € eingegangen.

Es fehlen noch 3.000 € für eine Auftragserteilung: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gödern-Romschütz – Kontonummer: 80 10 900, Bankleitzahl: 520 604 10, Bank: Evangelische Kreditgenossenschaft - EKK, Spendenzweck: Glocke Romschütz
Spendenbescheinigungen für Ihre Steuererklärungen werden ab 100 € ausgestellt, insofern Sie uns Ihre Anschrift mitteilen.

Der Gemeindegemeinderat hat den Verkauf des Pfarrhauses zu Gödern beschlossen. Kaufinteressenten wenden sich bitte an Herrn Dipl. Ing. Ralf Müller, Rödelwitz 13, 07407 Uhlstedt-Kirchhasel, Tel.: 036742-67875, email: ralfmueller@freenet.de

Kontakt: Pfarrer Reinhard Kwaschik, Brüdergasse 11, 04600 Altenburg, r.kwaschik@gmx.de

– LETZTE MELDUNG –

– AMTLICHER TEIL –

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Starkenberg zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Starkenberg

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches

Am 23.07.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Starkenberg den in Zusammenarbeit mit der LEG Thüringen erarbeiteten Vorentwurf des Flächennutzungsplanes und dessen Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit den Ortsteilen Starkenberg, Neuposa, Kleinröda, Posa, Großröda, Kostitz, Kraasa, Dölzig, Kreutzen, Tegkwitz, Wernsdorf, Naundorf, Tanna, Dobraschütz, Oberkossa, Misselwitz und Breesen.

Im Flächennutzungsplan (FNP), dem vorbereitenden Bauleitplan, ist die sich aus der seitens der planenden Gemeinde beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung für das gesamte Gemarkungsgebiet nach den vorhersehbaren Bedürfnissen der Gemeinde gemäß § 5 (1) Satz 1 BauGB in den Grundzügen dargestellt.

Der Flächennutzungsplan enthält grundlegende, richtungweisende „Darstellungen“, jedoch keine rechtsverbindlichen Regelungen in Form von „Festsetzungen“ wie z. B. Bebauungspläne auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, die in der Folge aus dem wirksamen FNP zu entwickeln sind.

Die Unterlagen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes stehen im Internet auf den Seiten der Gemeinde Starkenberg unter www.starkenbergrg.info zur Einsichtnahme zur Verfügung. Außerdem liegen sie zu den jeweiligen Dienstzeiten vom 05.08.2013 bis 06.09.2013 im Bauamt der VG Altenburger Land, Dorfstraße 32, 04626 Mehna sowie im Gemeindeamt von Starkenberg, Bornstraße 7, 04617 Starkenberg für jedermann zur Einsicht öffentlich aus.

Öffnungszeiten der VG:

Montag	09.00 Uhr – 11.30 Uhr	13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 11.30 Uhr	13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr – 11.30 Uhr	
Donnerstag	09.00 Uhr – 11.30 Uhr	13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Öffnungszeiten der Gemeinde:

Montag	09.00 Uhr – 11.00 Uhr	13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 11.00 Uhr	13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 11.00 Uhr	13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 11.00 Uhr	

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Starkenbergrg, den 26.07.2013

gez. Schlegel - Bürgermeister